

Anlage A:

**Verhaltenskodex
(COMPLIANCE-RICHTLINIE)
des Netzwerk Smart Production e.V.**

I. EINLEITUNG

1.

Die Tätigkeit des Netzwerks Smart Production e.V. dient der Wahrnehmung und Umsetzung seiner in der Vereinssatzung geregelten Ziele und Absichten.

2.

Das Handeln aller Vereinsmitglieder und des Netzwerkmanagements sowie der Gremien erfolgt im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere richten die Vereinsmitglieder ihre Aktivitäten strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Kartellrecht aus.

3.

Der Informations- und Wissensaustausch zwischen den beteiligten Vereinsmitgliedern (Firmen, Forschungseinrichtungen und Universitäten etc.) dient zur Weiterentwicklung der Digitalisierung der Wirtschaft (Smart Production, Industrie 4.0 und IoT) und zur Stärkung der Wirtschaftskraft in der Metropolregion Rhein-Neckar.

4.

Diese Compliance-Richtlinie soll allen Vereinsmitgliedern sowie für das Netzwerkmanagement tätigen Personen Sicherheit und Orientierung geben. Die Einhaltung der hier niedergelegten Regeln ist für alle im Rahmen der Vereinssatzung Beteiligten (also z.B. auch für die an Sitzungen teilnehmenden Vertreter der Vereinsmitglieder) verbindlich.

II. MASSNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG KARTELLRECHTLICHER COMPLIANCE

1.

Bei Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen wird sichergestellt, dass keine kartellrechtswidrigen Themen behandelt oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln geschaffen werden.

2.

Das Netzwerkmanagement gewährleistet dies insbesondere durch die Tagesordnung, die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen, die Sitzungsleitung und die korrekte Protokollierung des Sitzungsverlaufs.

3.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, bei allen Veranstaltungen, Sitzungen und Besprechungen keine kartellrechtswidrigen Themen zu behandeln oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln zu schaffen.

4.

Der Vorstand sowie der/die Geschäftsführer/in verpflichten sich, kartellrechtswidriges Verhalten in Verbindung mit Aktivitäten innerhalb des Netzwerks, sofern sie davon Kenntnis erhalten, unverzüglich zu unterbinden.

5.

Der Netzwerk Smart Production e.V. stellt außerdem sicher, dass keine Erklärungen wie z.B. Pressemitteilungen und andere Publikationen kartellrechtswidrige Inhalte enthalten; dieses gilt insbesondere für Aussagen, die gewollt oder ungewollt ein gleichförmiges Verhalten in kartellrechtsrelevanten Punkten bewirken oder als entsprechende Empfehlungen des Netzwerks verstanden werden könnten.

6.

Ferner wird der Netzwerk Smart Production e.V. im Rahmen der Öffentlichkeits- und eventuellen Lobbyarbeit die kartellrechtlichen Grenzen beachten und einhalten.

7.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, der/dem Geschäftsführer/in sowie Mitarbeitenden der Geschäftsstelle die Gelegenheit zu bieten und sie anzuhalten, sich durch regelmäßige Schulungen die wesentlichen kartellrechtsrelevanten Kenntnisse anzueignen, zu aktualisieren und entsprechende Verhaltensregeln aufzustellen. Ferner wird der Netzwerk Smart Production e.V. einen internen Compliance-Leitfaden erarbeiten, der von allen Vereinsmitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsstelle ergänzend zu diesem Verhaltenskodex zu beachten ist. Ein Vorschlag wird vom Netzwerkmanagement erarbeitet und dem Ausschuss für Strategie und Netzwerkentwicklung zur Entscheidung vorgelegt.

8.

Der Netzwerk Smart Production e.V. ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über neue Vereinsmitglieder nach den Regeln der Vereinssatzung. Der Netzwerk Smart Production e.V. darf beitrittswilligen Unternehmen bzw. Einrichtungen den Beitritt in den Verein verweigern, sofern diese den in der Vereinssatzung genannten Kriterien widersprechen. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen bzw. Einrichtungen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits Vereinsmitglieder geworden sind.

9.

Das Netzwerkmanagement ist befugt, nach Absprache mit dem Vorstand einen Compliance-Beauftragten / eine Compliance-Beauftragte innerhalb der Beschäftigten der Geschäftsstelle zu ernennen, der den Vereinsmitgliedern als Ansprechpartner / als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht und die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften innerhalb des Vereins sowie beim Auftreten nach außen überwacht.

10.

Das Netzwerkmanagement ist mit der Durchführung dieser Compliance-Richtlinie beauftragt. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass allen operativ tätigen Stellen (Netzwerkmanagement, Vorstand, Ausschuss für Strategie und Netzwerkentwicklung) die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen kartellrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden. Außerdem hat es die zur Vermeidung von Kartellrechtsverstößen notwendigen Verhaltensregeln aufzustellen, insbesondere für die Vorbereitung, die Leitung und Durchführung sowie die ordnungsgemäße Protokollierung von Sitzungen und das Eingreifen im Falle eines wettbewerbsrechtlich bedenklichen Verlaufs einer Zusammenkunft.

11.

Die Mitglieder versichern, dass sie, weder direkt noch indirekt, irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder Zuwendung von anderen Vorteilen bzw. hierauf gerichtete Zusagen gegenüber Angestellten, Beauftragten oder Organträgern eines geschäftlichen Betriebes oder gegenüber Amtsträgern oder Dritten im Widerspruch zum geltenden Recht (einschließlich des US-amerikanischen Gesetzes gegen ausländische Bestechung [U.S. Foreign Corrupt Practices Act]) machen werden und dass sie auch keine Kenntnis davon haben, dass andere Personen dies tun werden. Die Mitglieder werden alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bezüglich Bestechung und Korruption einhalten. Die Mitglieder bestätigen, dass sie eine Kopie dieses Verhaltenskodexes erhalten haben. Die Mitglieder werden sich bei Ausführung ihrer Verpflichtungen unter der Vereinssatzung nach diesen Verhaltensregeln richten und sie werden sicherstellen, dass sich auch ihre Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend verhalten.

Mannheim, 16.12.2016



1. Vorsitzende/r



Geschäftsführer/in